

Nach dem Ausreifen der wirklichen Kaufmannssiedlung Magdeburg ändern sich aber auch die Verhältnisse des Zwischenraumes hinüber zum Rhein hin. Noch unter Otto II. erhält der Merseburger Bischof Zoll und Münze: eine Kaufleutesiedlung, als deren Einwohner auch hier Juden an erster Stelle genannt werden, wird dabei ausdrücklich erwähnt¹. Das Recht, einen Markt zu errichten, erhielt der Halberstädter Bischof 989; er wurde unmittelbar unter der Domburg angelegt²: auch hier werden jetzt ansässige Kaufleute erwähnt. Quedlinburg entsteht 994 als königliche Marktgründung, die dem 936 gegründeten ottonischen Hauskloster geschenkt wird³.

Die Domburg Halberstadt war also rund 160 Jahre lang auf Bedarfsdeckung durch Wanderhändler angewiesen, und das Kloster Quedlinburg ist rund 60 Jahre von den „*mercatores itinerantes, transeuntes, euntes et redeuntes*“⁴ versorgt worden. Unter ausdrücklicher Berufung auf das Magdeburger Vorbild wird das jetzt anders. Als etwas später, um 1030, das Bistum Zeitz nach Naumburg verlegt wurde, da hat der erste Naumburger Bischof eine vermutlich auf der Wanderung befindliche Kaufleuteschar, die bei der Burg der Ekkehardiner in Großjena ihren Rastplatz gehabt haben wird⁵, zur endgültigen Niederlassung in Naumburg bestimmt, und damit entstand die noch heute deutlich als solche zu erkennende Naumburger Marktsiedlung. Zu den erheblichen Anerbietungen, mit denen der Bischof die Kaufleute gewann, gehörte die Zinsfreiheit ihrer Hausgrundstücke, wie auch einst Otto der Große in Magdeburg den sich niederlassenden Kaufleuten zinsfreies Eigentum gewährt haben wird. Man brauchte eben diese Kaufleute, wenn städtisches Leben entstehen sollte, und sie konnten ihre Bedingungen stellen.

Der Stadtentstehung von Magdeburg her in Richtung Westen, für die ich einige Beispiele brachte, entspricht eine gleiche vom Westen ostwärts: Jenes Kloster Gandersheim, das im 9. und 10. Jahrhundert der Halteplatz der Rhein-Elbekaufleute war, erhält 990 durch königliche Autorität Markt, Zoll und Münze, und die ansässigen Kaufleute des neuen Markortes erhalten das Dortmunder Kaufleuterecht⁶. Dies ein Beispiel muß hier genügen. —

¹ S. RIETSCHEL, a. a. O., S. 61 f.

² Ebd., S. 68 f.

³ Ebd., S. 75.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Bezeichnung für Wanderhändler in der Urkundensprache des 10. Jahrhunderts bei H. PLANITZ, a. a. O., S. 40.

⁵ Die bisher übliche These, daß es sich um eine in Großjena ansässige „Kaufmannsgemeinde“ handelt habe, ist meines Erachtens schon aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Wovon wollte eine „Kaufmannsgemeinde“ in Großjena an der Unstrut leben?

⁶ MGH. Dipl. O. III, Nr. 66.